jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/5/14 1Ob7/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.05.1986

Norm

KFG 1967 §102 Abs5

Rechtssatz

Zweck der Pflicht zum Mitführen und Aushändigen des Führerscheins ist es auch zu gewährleisten, daß die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes möglichst rasch, nach Tunlichkeit nach am Tatort, über die Person des einer Verwaltungsübertretung Verdächtigen genaue Kenntnis erlangen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 7/86
  Entscheidungstext OGH 14.05.1986 1 Ob 7/86
  Veröff: SZ 59/83 = ZfRV 1987,72

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0065788

Dokumentnummer

JJR_19860514_OGH0002_0010OB00007_8600000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at